

BEKANNTMACHUNG

Garching b. München, 03.04.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 193 „Nachverdichtung Freisinger Landstr. 17-17a“; Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

Telefon 0 89/320 89-0
Fax 0 89/320 89-298

stadt@garching.de
www.garching.de

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 193 "Nachverdichtung Freisinger Landstr. 17-17a" gefasst. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Es wurde keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet von Bebauungsplan Nr. 193 liegt nördlich des Garchings Stadtzentrums, südlich der Türkenstraße und ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in öffentlicher Sitzung vom 29.02.2024 den Satzungsbeschluss zu Bebauungsplan Nr. 193 gefasst.

Der **Bebauungsplan 193 „Nachverdichtung Freisinger Landstr. 17-17a“** tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 193 mit Planzeichnung, Satzung, Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan, saP mit CEF-Maßnahmen, Fachbeitrag Fauna, Entwässerungskonzept und Anlagen wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermann Einsicht im Rathaus der Stadt Garching, Bauamt, 1. OG, Zi. 1.13, während der allg. Dienststunden bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsicht vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Bekanntmachung wurde in allen städtischen Schaukästen ortsüblich ausgehängt.

Aushang von

Dienstag, 09.04.2024 bis Montag, 13.05.2024

Abnahme am

14.05.2024

Seite: 1

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

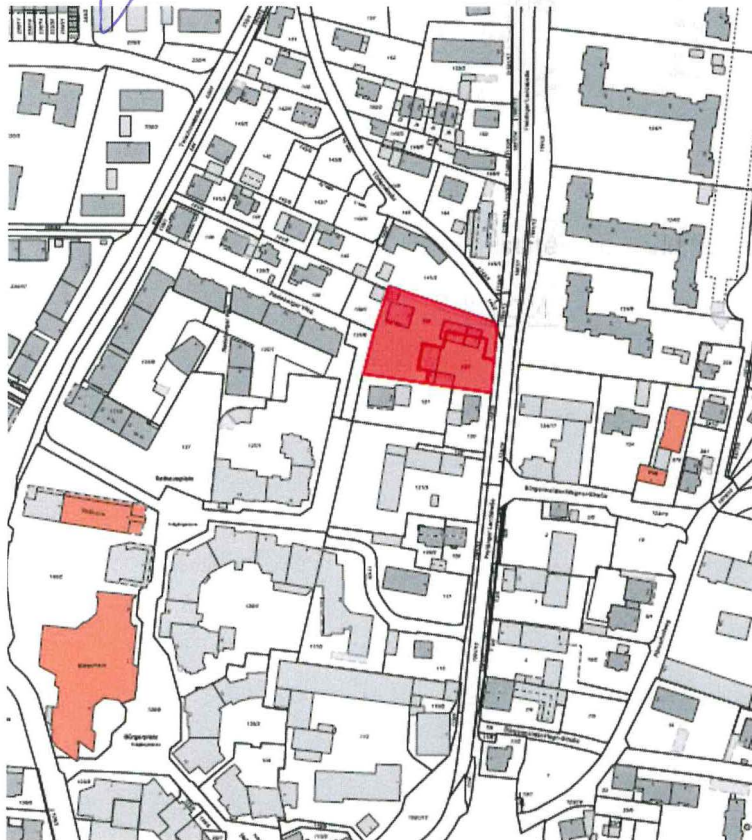
wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Garching unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts gelten gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



Lageplan:



Bekanntmachung wurde in allen städtischen Schaukästen ortsüblich ausgehängt.
Aushang von
Dienstag, 09.04.2024 bis Montag, 13.05.2024

Abnahme am
14.05.2024

Seite: 2